

Verein Väter ohne Rechte
Baumgarten 19
3454 Reidling



www.vaeter-ohne-rechte.at

An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Stellungnahme des Vereins Väter ohne Rechte zum Begutachtungsentwurf eines Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2012 (KindNamRÄG 2012)

Der vorliegende Entwurf ist im Sinne eines modernen, europareifen und menschenrechtskonformen Familienrechts unzureichend. Die grundsätzliche Gleichstellung beider Elternteile fehlt bzw. wird mit dehnbaren Ausnahmen eingeschränkt. Das Recht auf Familie entsprechend EMRK Art. 8 fehlt ebenso, wie das Recht des Kindes auf beide Elternteile in gleichem Ausmaß und der Schutz des Kindes vor Entfremdung (PAS). Dies prolongiert die Schiefelage der bisherigen Gesetzgebung in einer nicht akzeptablen Form.

Im Entwurf kommen zwei wesentliche Änderungen zum Ausdruck:
Die eine Änderung betrifft den als verfassungswidrig erkannten § 177, der im Entwurf dem nicht verheirateten Vater ein Antragsrecht auf gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen der Mutter zuspricht, bei Entscheidung des Gerichts für die gemeinsame Obsorge aber nach 8 Wochen von der Mutter wieder beeinträchtigt werden kann. Ein Antragsrecht ist lediglich eine formale Möglichkeit auf gemeinsame Obsorge und bietet keine Rechtsicherheit. De facto ist der Vater wieder vom Willen der Mutter und von Willkür der Justiz abhängig. Daher wäre der Entwurf dahingehend zu ändern, dass prinzipiell beide Elternteile ab Geburt des Kindes die gemeinsame Obsorge besitzen, unabhängig von Geschlecht und gleichermaßen für ledige oder verheiratete Eltern.

Die andere Änderung betrifft die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit des Gerichts, nach Trennung / Scheidung die gemeinsame Obsorge für beide Elternteile zu verfügen (§ 180). Auch hier liegt die Kritik an der Formulierung einer Möglichkeit für die gemeinsame Obsorge, die naturgemäß Abhängigkeit vom Gericht bzw. von blockierenden Elternteilen beinhaltet. Vielmehr wäre eine grundsätzliche Weiterführung von bereits bestehender gemeinsamer Obsorge deeskalierend und verfahrensschonend zu bevorzugen. Der hier angeführte Zeitraum von 6 Monaten unter Beobachtung und de facto alleiniger Obsorge eines Elternteils führt zwangsläufig in eine Abhängigkeitsverhältnis des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils und fördert zudem die Entfremdung. Diese Regelung als „Abkühlphase“ zu bezeichnen ist verfehlt, weil dieser Zeitraum einer Bewährungsphase und einer Warteposition mit hohem Risiko der Behinderung der Eltern-Kind-Beziehung bedeutet. Es ist zu erwarten, dass in diesem Zeitraum die Vorbereitung auf die alleinige Obsorge durch Instrumentalisierung des Kindes auf Hochtouren laufen wird und schließlich die entsprechende Entscheidung des Gerichts in Richtung schon vorgelebter und über 6 Monate dauernde Lebensverhältnisse getroffen wird.

Die Bestimmung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes präjudiziert die Übertragung der alleinigen Obsorge an einen Elternteil, weil er auch als Hauptort der Betreuung des Kindes interpretiert wird. Auch der freie Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes innerhalb Österreichs ist ein Freibrief für die Blockierung der gemeinsamen Obsorge sowie die Möglichkeit der Verhinderung eines ausreichenden persönlichen Kontakts zwischen Kind und getrennt lebenden Elternteil. Eine Beschränkung des Wohnortswechsels in einem Umkreis von 20 km wäre daher sinnvoll und wünschenswert. Kinder sind bei den Eltern zu Hause, daher sollte der jeweilige Haushalt der Eltern auch als derjenige des Kindes anerkannt und bestimmt werden können.

verein **vaeter ohne rechte** | baumgarten 19 | 3454 reidling | ZVR: 856266734
spenden: volksbank tullnerfeld | kontonummer: 38135810000 | blz: 40630 |
IBAN: AT14 4063 0381 3581 0000 | BIC: TUVTAT21



www.vaeter-ohne-rechte.at

Die hauptsächliche Kritik am vorliegenden Entwurf muss aber dem völligen Fehlen der Durchsetzbarkeit aller gesetzlichen Maßnahmen gewidmet werden:

Weder die per Beschluss gefasste Regelung der Obsorge noch die vereinbarte bzw. per Beschluss gefasste Kontaktregelung liegen auch nur ansatzweise als durchsetzbares Recht im Gesetzesentwurf vor, weil keinerlei Konsequenzen für den blockierenden bzw. verweigernden Elternteil definiert sind. Es ist daher zu erwarten, dass es zu keiner Änderung der derzeitigen Situation kommen wird. Es wird aber einen höheren administrativen und finanziellen Aufwand in den Verfahren verbunden mit einer deutlichen Verlängerung der Entscheidungsprozesse mit unnötiger Beschäftigung von Interessensvertretern der Scheidungsindustrie, die nun alle das „Kindeswohl“ prüfen, kommen. Dies liegt nicht im vitalen Interesse des Kindes und führt zu schweren emotionalen und finanziellen Beeinträchtigungen aller Beteiligten. Das Recht des Kindes auf beide Elternteile ist in diesem Entwurf nicht gesichert und wird allen Erwartungen zufolge neue Scheidungswaisen und traumatisierte Kinder mit den bekannten Langzeitfolgen produzieren.

Zu den wirtschaftspolitischen Auswirkungen im Vorblatt – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die behauptete „Senkung der Verwaltungslasten“ ist in keiner Weise nachvollziehbar. Wesentlich erhöhte Kosten der bereits jetzt finanziell überbelasteten Betroffenen ergeben sich insbesondere durch: neue Beteiligte (Besuchsmittler, Beratungsstellen, „andere Experten“), Anwaltpflicht und Gebührenerhöhungen.

Zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen: Hier werden „keine“ erkannt. Tatsächlich sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen jedoch zahlreich und wesentlich, wir verweisen auf unsere weiteren Kommentare.

Ansatz von Väter ohne Rechte und notwendige Rahmenbedingungen aus unserer Sicht:

- Das Gesetz soll die Mehrheit der Fälle so regeln, daß überhaupt kein gerichtlicher Akt notwendig ist. Im Vergleich dazu sind die ebenfalls wichtigen Wirtschaftsverträge „Wohnraummiete“ und „Arbeitsverhältnisse“ so standardisiert, daß nur im Ausnahmefall ein Gericht angerufen werden muß.
- Gemeinsame Obsorge als natürlicher Fortbestand des Zustandes bei aufrechter Familie.
- Kein Aufenthaltsort erster und zweiter Ordnung, daher keine Diskriminierung eines Elternteils.
- Gleichberechtigung der Eltern gegenüber dem Kind – ungehinderter Zugang des Kindes zu jeder Zeit zu beiden Elternteilen.
- Das Kind nicht als wirtschaftliches Faustpfand und Druckmittel benutzen.
- Parental Alienation Syndrome (PAS) als Erkrankung bzw. Problem anerkennen und vermeiden.
- Keine Dispositivstellung von Kindern und Obsorge damit kein Verteilungskampf darum entbrennen kann.

Die Ziele des Gesetzespaketes wurden:

1. Gleichbehandlung unehelicher Kinder – teilweise erreicht (Fortschritte)
2. Namensrecht – teilweise erreicht (Flexibilisierung aber neue Ungleichbehandlung)
3. Obsorge – nicht erreicht (minimale Fortschritte)

verein **vaeter ohne rechte** | baumgarten 19 | 3454 reidling | ZVR: 856266734
 spenden: volksbank tullnerfeld | kontonummer: 38135810000 | blz: 40630 |
 IBAN: AT14 4063 0381 3581 0000 | BIC: TUVTAT21



4. Umschreibung des Kindeswohls – **größtenteils erreicht, aber die Umschreibung allein ist zuwenig**
5. Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben – **nicht erreicht**
6. Verbesserungen bei kindschaftsrechtlichen Gerichtsverfahren – **nicht erreicht (Verslechterungen sind zu erwarten)**

Der unpassende und unerklärliche Begriff des „Besuchs“ („Besuchsrecht“ etc.) wurde durch die „persönlichen Kontakte“ ersetzt. Die Regierung hat sich somit bewusst gegen die mit Sicherheit bekannte Formulierung aus der UN-Kinderrechtskonvention entschieden: „regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte“ (zu beiden Elternteilen). Auch das aus der Menschenrechtskonvention stammende „Recht auf Familienleben“ (Art. 8 MRK) wurde nicht in die Begrifflichkeit übernommen.

Die Kommentierung im Detail:

Zu § 137 ABGB neu

Abs (1), zweiter Satz: die Rechte und Pflichten der Eltern sollen ohne Einschränkung gleich sein. Es ist daher zu streichen: „soweit nicht anderes bestimmt ist“ – Gleichberechtigung muß das grundlegende Prinzip sein.

Abs (2), dritter Satz: die elterliche Obsorge soll jedenfalls (und nicht nur tunlichst) einvernehmlich wahrgenommen werden. Es ist daher zu streichen: „tunlich und möglich“ (da Bedeutung und Auswirkungen unklar sind)

Die Einschränkungen und Möglichkeiten werden offen gelassen, womit der Status quo einer Umgehung und individuell diskriminierenden Lösung weiterhin alle Türen offen stehen. Es wird nach wie vor von einem hauptsächlich betreuenden Elternteil ausgegangen, womit der abzulehnende Status quo der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung beibehalten wird. Diese Haltung ist zwischen dem Elternteil 1. Ordnung und dem Elternteil 2. Ordnung diskriminierend und behindert den gleichzeitigen Zugang des Kindes zu beiden Elternteilen. Die Aussage, daß bei aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft kein Einvernehmen in alltäglichen Obsorgefragen getroffen wird ist deutlich realitätsfern. In Zeiten von mobiler Kommunikation ist es sogar an der Tagesordnung, daß sich die Eltern kurzfristig zu alltäglichen Fragen austauschen. Selbst wer das Kind wann von Schule, Hort oder Kindergarten abholt wird oft dynamisch während des Arbeitstages verändert. Das ist bereits eine intensive Abstimmung! Die Aussage im Begleittext, daß mit dem anderen Elternteil nur tunlichst und nicht verpflichtend in Kontakt zu treten ist, ist eine weitere Herabwürdigung, Diskriminierung und Aufspaltung in eine Zweiklassengesellschaft mit einem guten und einem schlechten Elternteil! Es wird weiter ausgeführt, daß es nicht zumutbar ist, Kompromisse in wichtigen Angelegenheiten zu treffen und den anderen Elternteil zu überzeugen. Es ist also, wie bisher, möglich durch fehlende Kompromißbereitschaft die alleinige Obsorge an sich zu ziehen.

Zu § 138 ABGB neu

Die Formulierung „leitender Gesichtspunkt“ gibt Anlass zur Sorge, dass es sich beim Kindeswohl nur um einen Gesichtspunkt von vielen handeln soll, das ist nicht akzeptabel. Geeigneter wäre zB „vorrangiger Grundsatz“.

Zi 5: Ergänzen: „unbeeinflussten“ vor „Meinung des Kindes“

Zi 10: Ergänzen: Entfremdung (Vermeidung von...)



www.vaeter-ohne-rechte.at

Ziffer 6: Das ist die Legalisierung von PAS! Besonderes Augenmerk ist dennoch darauf zu richten, ob das Elternkind-Entfremdungssyndrom (PAS) seine Wirkung zeigt, also ob das Kind aus Solidarität zu einem Elternteil (oder durch dessen Beeinflussung) den anderen Elternteil nicht mehr sehen will. In diesem Fall ist entsprechend gegen zu wirken (zum Beispiel durch Obsorgeübertragung an den entfremdeten Elternteil).

Zu § 139 ABGB neu

Abs (1) „auf Grund des Gesetzes“ ersetzen durch „aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen“, „behördliche Verfügung“ ersetzen durch „gerichtliche Anordnung“, „als ihnen dies ... gestattet ist“ ersetzen durch „als sie durch ... verpflichtet sind“.

Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nicht eingreifen. Ausnahmen sind gerichtliche, ausreichend durch Vieraugenprinzip geprüfte Anordnungen. Die Jugendwohlfahrt hat ausschließlich beratende Funktion und ist angehalten, beide Eltern durch ein umfangreiches Betreuungsangebot bestmöglich zu unterstützen.

Abs (2) letzter Satz: streichen (es besteht keine Notwendigkeit zu dieser Regelung). Es kann kein Obsorge-Vertretungsrecht eines mit einem Elternteil lebenden Erwachsenen in Bezug auf das Kind geben. Nur die Eltern haben die Obsorge auszuüben, und wenn ein Elternteil verhindert ist, muß sich eben der andere darum kümmern.

Zu § 143 ABGB neu

Ist die Mutter auch dann Mutter, wenn Sie zwar das Kind geboren, aber die Eizelle nicht von ihr stammt (weil von extern eingesetzt)?

Zu § 144 ABGB neu

Abs (1) Ziffer 1 UND Ziffer 2 oder 3 müssen gelten. Viertens muß ein DNA- Test durchgeführt werden.

Abs (2): nicht die geschlossene Ehe soll zählen, sondern ein DNA-Test.

Zu § 146 ABGB neu

Abs (1) Kind, Mutter und Vater sollen innerhalb von 2 Jahren das Widerspruchsrecht haben.

Zu § 155 ABGB neu

Abs (1) „Doppelname“ ersetzen durch „Name“.

Abs (3) Streichen. Es handelt sich bei der entworfenen Bestimmung um einen ausschließlich feministischen Ansatz und nicht um eine ausgewogene Lösung – auch wenn es nur ein Auffangtatbestand ist, sollte diskriminierungsfreie Gleichberechtigung herrschen.

Zu § 156 ABGB neu

Abs (1): Somit kann eine Obsorgeberechtigte sofort nach der Trennung den Namen des anderen Elternteils eliminieren. Außerdem steht dieser Absatz im Widerspruch zu §155, daher ist eine Klärung nötig.

Besser ist: Die Änderung des Familiennamens erzeugt einen Loyalitätskonflikt und Schuldgefühle beim Kind und verstößt gegen die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes, dass sich oft nicht wehren kann. Es verstößt somit gegen Punkt 10 und 11 der Definition des Kindeswohls. Deshalb darf der Namen erst mit Erreichen des Erwachsenenstatus des Kindes, dem 18. Lebensjahr geändert werden.



www.vaeter-ohne-rechte.at

Zu § 157 ABGB neu

Abs (1): Streichen - die Namensbestimmung ist Sache der Bürger, der Gesetzgeber hat sich aus Privatangelegenheiten der Bürger herauszuhalten.

Zu § 161 ABGB neu

Zu ergänzen in der Aufzählung worauf Eltern zu achten haben: Kindeswohl.

Zu § 162 ABGB neu

Abs (2) ergänzen: ... solange dieser Wohnort nicht weiter als 20 km vom ursprünglichen gemeinsamen Haushalt entfernt ist.

Abs (3) streichen: „oder Genehmigung des Gerichts“. Erforderliche Klärung: Was hat der Schutz vor Gewalt mit einer Übersiedlung ins Ausland zu tun? Ist die persönliche Sicherheit im Ausland generell größer als im Inland? Außerdem: Das Kindeswohl ist hier nur 1 von 4 „Gesichtspunkten“ (siehe Kommentar zu § 138). Dies ist zu ändern, dem Kindeswohl ist vorrangige Priorität einzuräumen.

Die Zustimmung beider Elternteile soll immer dann erforderlich sein, wenn eine Übersiedlung um mehr als 20 km vom ursprünglichen Wohnort erfolgt. Verletzt ein Elternteil diese Bestimmung, so ist ihm die Obsorge zu entziehen und dem anderen Elternteil die alleinige Obsorge zu übertragen, vorausgesetzt, dass der andere Elternteil dazu bereit ist.

In diesem Paragraphen wird erstmals von der Bestimmung des Wohnortes gesprochen. Es ist abzulehnen, daß anstatt über die alleinige Obsorge (die Pflicht/Einschränkung des Kindes auf nur einen Elternteil) über den hauptsächlichen Aufenthalt bestimmt wird. War früher die alleinige Obsorge bestimmend über den Aufenthalt, die Gewährung von Besuchen und die Entscheidung über Wegzug, ist es nun der Wohnort des Kindes und der im selben Haushalt lebende Elternteil. Damit hat die gemeinsame Obsorge keinen Wert mehr, weil noch immer ein Elternteil ungehindert dem anderen das Kind vorenthalten und beliebig herumsiedeln kann. Genau das gehört unterbunden! Die Fortführung der bisherigen Willkür des entfremdenden Elternteiles und Mißbrauch des Kindes wird hiermit weiter unterstützt. Das Kindeswohl sollte über Freizügigkeit und Berufsfreiheit stehen. Vergleiche: Nach dem Anspannungsprinzip kann sich der/die Betroffene nicht mehr frei für einen Beruf oder eine Ausbildung entscheiden. Daher hat das auch für die Freizügigkeit zu gelten. Das Kind soll in der gewohnten Umgebung bleiben dürfen und der sich verändernde Elternteil kann ohne Kind übersiedeln, so er/sie es will.

Die bloße Behauptung von Gewalt kann dabei nicht ausreichend sein und öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Es muss ein bewiesener, gerichtlich beschlossener Schuldnachweis nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren vorhanden sein.

Der Elternteil soll außerdem nachweisen müssen, dass er hinlänglich versucht hat, am aktuellen Wohnort des Kindes einem Beruf nachzugehen (AMS, Bewerbungsschreiben, etc.), bevor ein Wohnungswechsel erfolgen darf.

Zu § 169 ABGB neu

Abs (1) Diese Regelung wird abgelehnt. Die Vertretung des Kindes ist von den Eltern vorzunehmen, Abweichungen davon bedürfen eines wichtigen Grundes.

Zu § 177 ABGB neu

Abs (2) Erster Satz: Das ist die Wiedereinführung des verfassungswidrigen § 166, erster Satz, und gänzlich abzulehnen.



www.vaeter-ohne-rechte.at

Dritter Satz: Die Verpflichtung, einen Haushalt der hauptsächlichen Betreuung festzulegen („Heim 1. Ordnung“) ist abzulehnen. Die Eltern sollen sich auch auf eine gemeinsame Betreuung in beiden Haushalten einigen können (Doppelresidenz).

Letzer Satz: Der Sinn einer Widerrufsmöglichkeit nach dem persönlichen Erscheinen beim Standesamt und der Rechtsbelehrung ist nicht zu erkennen, sie wird daher abgelehnt. (3) ist analog zu ändern.

Auch hier wird zwar von gemeinsamer Obsorge gesprochen, aber die bisher daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten aller Beteiligten werden am hauptsächlichen Aufenthaltsort festgemacht. Damit wird die gemeinsame Obsorge entwertet und obsolet. In der Praxis bleibt so der elternteildiskriminierende und zu Mißbrauch einladende Zustand aufrecht!

Abs (3) stellt klar und die Erläuterungen verstärken noch den unglaublichen und unhaltbaren Zugang des Entwurfes: die Obsorge wird zwar geteilt, aber Rechte und Pflichten in Zukunft nicht mehr an der Obsorge, sondern am hauptsächlichen Aufenthalt festgemacht, der im neuen Gesetz die Rolle der Obsorge einnimmt!

Zu § 178 ABGB neu

Bei der Suche nach alternativen Obsorgenden muss es eine Rangordnung geben. Zuerst soll natürlich der andere Elternteil die Obsorge haben. Dann die Großeltern, dann ev. Pflegeeltern. Verwandte sind vorzuziehen!

Zu § 179 ABGB neu

Abs (2) Ebenfalls analog ändern (siehe § 177). Die nämliche Entscheidung wird wieder am „hauptsächlichen Aufenthaltsort“ festgemacht, womit die Frage der Obsorge unerheblich geworden ist.

Zu §180 ABGB neu

Abs (1) ist eine gefährliche ideologische Fehlkonstruktion zur künstlichen Fortsetzung der bestehenden Zweiklassengesellschaft. Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ ist nichts weiter als eine Phrase. Auch hier ist eine Beibehaltung der Betreuungssituation in beiden Haushalten aufrechtzuerhalten. Wenn eine gleichwertige Betreuung durch beide Eltern vorliegt, dann ist eben diese beizubehalten. Bearbeitungsfristen für die Gerichte fehlen völlig, eine „Phase der richterlichen Verantwortung“ wurde offenbar nicht erreicht.

Die Phase der elterlichen Verantwortung kann, sowie schon jetzt ohne dieser Phase, zum Negativbeweis („ich kann mit dem anderen Elternteil nicht kommunizieren“) genutzt werden. Da laut Gesetzesentwurf die gemeinsame Obsorge nicht angeordnet werden kann (dies steht nur in den Erläuterungen, die keine rechtliche Relevanz haben), bleibt der Ist-Zustand mit (mütterlicher) Blockademöglichkeit aufrecht.

Zu § 187 ABGB neu

Abs (1) 4. Satz: „soll möglichst ... umfassen“ ersetzen durch „hat im Normalfall ... zu umfassen“.

Abs (1) 5. Satz: „, die Bedürfnisse und die Wünsche“ ersetzen durch „Kindeswohl“, Intensität der bisherigen Beziehung“ ergänzen durch „... und Ausmass...“

Abs (2) streichen: „oder eine wichtige Bezugsperson“ (allenfalls einschränken auf schwere Verletzungen), ersetzen: „erscheint“ durch „ist“, streichen: „oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtungen aus § 159 nicht erfüllt“.

verein **vaeter ohne rechte** | baumgarten 19 | 3454 reidling | ZVR: 856266734
 spenden: volksbank tullnerfeld | kontonummer: 38135810000 | blz: 40630 |
 IBAN: AT14 4063 0381 3581 0000 | BIC: TUVTAT21



www.vaeter-ohne-rechte.at

Die Grundhaltung zu häufigen, regelmäßigen Kontakten zu beiden Eltern ist sehr gut. Allerdings sind die Ausschließungsgründe gefährlich, da sie Anlass zu Missbrauch geben, so das jemand will. Gewalt ist grundsätzlich abzulehnen! Allerdings gibt es jetzt schon Möglichkeiten, das Kind zu sehen (Besuchscafe) wenn sich die Gewalt nicht gegen das Kind richtet oder gerichtet hat. Außerdem muss der Beweis/Verurteilung vorliegen, da ansonsten – wie jetzt auch schon – mit Beschuldigungen in hohem Maße missbräuchlich umgegangen wird.

Zu §188 ABGB neu

Abs. 1 ist dazu geeignet, den Kontakt Großeltern - Enkel gegen die Interessen von Stiefeltern oder Lebensabschnittspartner auszuspähen. Das wird abgelehnt. Es darf keinesfalls sein, dass über diesen Umweg Lebensabschnittspartner oder neue Ehepartner eines Elternteiles gleich viel oder mehr Rechte in Bezug auf die Betreuung von Kindern bekommen als Großeltern. Es gibt keine Möglichkeit das persönliche, familiäre Verhältnis von Kindern zu Dritten zu beweisen. Dritte, nicht blutsverwandte Personen sind in diesem Fall auszuschließen.

Zu § 190 ABGB neu

Abs (2) 2. Satz: ersetzen: „wichtige Gründe dafür sprechen“ durch „unumgänglich notwendig“.

Zu § 226 ABGB neu

Ersetzen durch: „ Das Gericht hat die Obsorge an den anderen Elternteil oder, wenn dies nicht möglich ist, an Großeltern teile oder, wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, an andere Personen zu übertragen, wenn das Kindeswohl dies erfordert, insbesondere wenn die mit der Obsorge betraute Person ihre Verpflichtungen aus § 159 wiederholt nicht erfüllt, einer der Umstände des § 205 Abs. 2 eintritt oder bekannt wird oder die Person, die bisher mit der Obsorge betraut war, stirbt.“

Zu § 228 ABGB neu

Wir sind bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegen eine richterliche Mäßigung.

Zu § 232 ABGB neu

Streichen: „...den Lebensverhältnissen der Eltern...“.

Zu § 235 ABGB neu

Abs (1) ersatzlos streichen. Die Eltern haben für die Kosten der Entbindung und die Zeit danach gemeinsam aufzukommen. Denkbar wäre eine besondere (nicht-finanzielle) Beistandspflicht des Vaters bei und nach der Geburt, etwa in Verbindung mit erweiterten Karenz-Möglichkeiten.

Zu § 1034 ABGB neu

2. Satz: Streichen: „(ein Elternteil)“

Zu § 95 AußStrG neu

Abs (1a) streichen. Derartige Bescheinigungspflichten für Bürger sind durch kostenlose Informationspflichten für die Behörden zu ersetzen.

Zu §104 - §106b AußStrG neu

Die neuen Organisationen: Kinderbeistand, Familiengerichtshilfe, Besuchsmittler, etc. blähen den Apparat parallel auf ohne erkennbaren Fortschritt für die Verfahren.

verein **vaeter ohne rechte** | baumgarten 19 | 3454 reidling | ZVR: 856266734
 spenden: volksbank tullnerfeld | kontonummer: 38135810000 | blz: 40630 |
 IBAN: AT14 4063 0381 3581 0000 | BIC: TUVTAT21



Zu § 106a AußStrG neu

Abs (2) Ergänzen: Bezug zu Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte und „wichtige Gründe“ als Voraussetzung für Ladungen und Befragungen durch die Familiengerichtshilfe.

Abs (3) letzter Satz: Verschwiegenheitspflicht darf nicht gegenüber den Eltern gelten.

Zu § 107 AußStrG neu

Abs (1) Ziffer 1: Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, ist zuzulassen. Es ist nicht einzusehen – und auch die Erläuterungen sind dazu nicht stichhaltig – dass Parteien sich selbst vertreten dürfen - aber Personen, die nicht Rechtsanwalt sind, nicht bevollmächtigen dürfen. Weiters sind die resultierenden zusätzlichen Kosten den Betroffenen nicht zumutbar.

Abs (2) Das Recht auf persönliche Kontakte ist grundsätzlich nicht zu entziehen, weder vorläufig noch rechtskräftig. Der Ausnahmefall bei Kindeswohlgefährdung ist gesondert zu regeln und mit besonderen Sorgfaltspflichten und Konsequenzen für die handelnden Behörden zu versehen.

Abs (3) Ebenfalls ein ideologisches Fehlkonstrukt: Die Sicherung des Kindeswohls hat Priorität zu genießen gegenüber den „Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient“ und den „Belangen der übrigen Parteien“. Dringend zu klären ist, dem Schutz welcher Partei das Verfahren dienen soll, zumal dies ja aufgrund der Formulierung nicht das Kind selbst sein kann. Wie ist das also zu verstehen?!

Die „Erläuterungen“ dazu sind im Übrigen ebenso unklar wie die entworfene Bestimmung selbst. Bei den „Maßnahmen“ dürfte es sich eher um eine Bedienung genehmer Beratungsstellen handeln. Hier ist jedenfalls eine Frist von etwa 2-3 Wochen vorzusehen, nach deren Verstreichen bis dahin verweigerte persönliche Kontakte wieder aufgenommen sein müssen oder stärkere Durchsetzungsmaßnahmen beschlossen werden müssen (Vorführung, Beugestrafen). Weiters ist darauf zu achten, dass nicht Täter (z.B. Besuchsrechtsverweigerer) und Opfer (z.B. entfremdete Elternteile und Kinder) gemeinsam in eine Beratung geschickt werden, da die Erfolgswahrscheinlichkeit aller Voraussicht nach sehr gering wäre (während die Entfremdung weiter läuft). Vielmehr wären hier klare Sanktionen für die Täter dem Kindeswohl am zuträglichsten.

Außerdem müsste klar festgelegt werden, dass und in welcher Form die Ergebnisse von Beratungen etc. im Verlauf des Verfahrens verwertet werden.

Abs (3) Ziffer 3: Um ein ausgewogenes Spektrum an Fehlverhalten zu erhalten, müssten weitere Verhaltensformen aufgenommen werden, z.B. Vernachlässigung, Lieblosigkeit, Unterdrückung, Entfremdung etc.

Abs (4) Beim Innehalten ist zu berücksichtigen, dass es dadurch keinesfalls zur Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil kommen darf.

Zu § 107a AußStrG neu

Abs (1) 2. Satz: „tunlichst binnen vier Wochen“ ist im Sinne des „leitenden Gesichtspunktes“ (des Kindeswohls) umzuformulieren, z.B.: „innerhalb von 2 Wochen bei sonstiger sofortiger automatischer Unzulässigkeit und Unwirksamkeit der Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers“

Zu § 108 AußStrG neu

„Lehnt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat...“ ergänzen durch: „...und nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem allein Obsorgeberechtigten lebt...“

MU



Zu § 109 AußStrG neu

Überschrift: „persönlichen Verkehr“ ersetzen durch „persönliche Kontakte“

Zu § 110 AußStrG neu

Abs (5) Das österreichische Familienrecht braucht nicht zusätzlich zu Familienrichtern, Rechtspflégern, Jugendamts-Mitarbeitern, Kinder- und Jugendanwälten, Gerichtssachverständigen, Kinderbeiständen, Familiengerichtshilfen, Jugendgerichtshilfen, Mediatoren, Besuchscafes und den vielfältigen staatlich subventionierten Beratungsstellen auch noch „Besuchsmittler“. Diese Neueinführung kann ohne Qualitätsverlust ersatzlos wieder gestrichen werden.

Zu § 2 JBA-G neu

Abs (5) Zu den Besuchsmittlern gesellen sich hier auch noch „andere Experten“. Im Sinne des Steuerzahlers sei hinterfragt, um welche „Experten“ es sich hier handelt, welche konkreten Aufgaben diese wahrnehmen sollen und wie ihre Tätigkeit finanziert werden soll. Bitte um rasche Beantwortung!

Zu § 28 Gerichtsgebührengesetz neu

Ziffer 10: Unabhängig von der fehlenden Notwendigkeit von Besuchsmittlern sollte für die Gebührenpflicht das Verursacherprinzip gelten. Das bedeutet, dass z.B. Personen, die das Besuchsrecht/Kontaktrecht verweigern und so ein Verfahren notwendig machen, auch die Gebühren tragen sollten und nicht auch jene Personen, die durch die Verweigerung in Mitleidenschaft gezogen werden.

Tarifpost 7: Gerichtsgebühren zu Verfahren über die persönlichen Kontakte und Verfahren über Anträge nach § 190 ABGB be- bzw. verhindern den Zugang zu den Gerichten; sie sind ersatzlos zu streichen.

Ziffer 6: Ein Mehrbetrag für Anträge für mehrere Kinder ist eine weitere Mehrbelastung der Rechtssuchenden und daher inakzeptabel.

Dipl.-Ing. Maximilian Urban
(Obmann)

Dr. Robert Holzer
(Schriftführer)

VEREIN
www.vaeter-ohne-rechte.at
Baumgarten 19
3454 Reidling
ZVR: 856266734
Väter ohne Rechte

verein **vaeter ohne rechte** | baumgarten 19 | 3454 reidling | ZVR: 856266734
spenden: volksbank tulnerfeld | kontonummer: 38135810000 | blz: 40630 |
IBAN: AT14 4063 0381 3581 0000 | BIC: TLVTAT21